

Herzlich willkommen zum Pech-oder-Pfingsten-Newsletter. Wir sind uns sicher, dass Sie die Lektüre als Pech empfinden werden und wir diesem Datum damit alle Ehre machen.

I. Politics

< Strafbarkeit von Ausländern wegen unerlaubten Aufenthalts in der Bundesrepublik >

Die Diskussion über die Visa-Politik in der Bundesrepublik hat den Bundesgerichtshof erreicht. Im Urteil vom 27. April 2005 (2 StR 457/04) hatte der 2. Strafsenat über die streitige Frage entschieden, ob der einem Ausländer nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen wirksam erteilten Aufenthaltsgenehmigung für die Straftatbestände der Einschleusens von Ausländer (§§ 92, 92 a AuslG sowie der §§ 95, 96 AufenthG) Tatbestandswirkung zukommt mit der Folge, dass für die Strafbarkeit eines Ausländers allein maßgeblich ist, ob eine formell wirksame Einreise- oder Aufenthaltsgenehmigung vorgelegen hat oder fehlte.

Wie beim sog. „Visa-Skandal“ handelte es sich um Ausländerinnen aus Russland, Litauen und Ukraine, die in Deutschland mit Touristenvisa eingereist sind. Das Urteil des Landgerichts Darmstadt (LG Darmstadt - 360 Js 18.982/03 15 Kls) verurteilte den Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern und hat die Einreise sowie den Aufenthalt der Frauen trotz der vorliegenden Touristenvisa als unerlaubt angesehen, weil sie nicht über die für ihren tatsächlich beabsichtigten Aufenthaltzweck erforderliche Aufenthaltsgenehmigung verfügten.

Das Urteil des Landgerichts vertritt die Mindermeinung, die die Einreise als unerlaubt wertet, wenn der Ausländer für einen von vornherein beabsichtigten Aufenthalt von mehr als drei Monaten oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einreist, ohne zuvor das erforderliche Visum mit Zustimmung der Ausländerbehörde einzuholen. Das Urteil widerspricht damit der überwiegenden Ansicht der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung, insbesondere dem 3. Senat des BGH, der im Urteil vom 11.02.2000 (3 StR 308/99) die Auffassung vertreten hat, dass eine unerlaubte Einreise nur dann vorliege, wenn der Ausländer ohne jegliches Visum einreise.

Der 2. Strafsenat ist der Meinung des 3. Strafsenats beigetreten und hat das Urteil teilweise aufgehoben. Der 2. Strafsenat entschied, dass Einreise und Aufenthalt eines mit dem Touristenvisum eingereisten Ausländers auch dann nicht „unerlaubt“ sind, wenn es nicht dem tatsächlichen von dem Einreisenden von vornherein angestrebten Aufenthaltzweck entspreche. Danach war die Verurteilung des Angeklagten wegen Einschleusens von Ausländern insgesamt aufzuheben und zu einer neuen Verhandlung an das Landgericht zurückzuverweisen.

< Entwurf zur Neufassung der DNA Analyse Datei und das Versagen des Parlaments >

Nun ist er da, der Entwurf zur Neuregelung der DNA-Analyse aus dem Hause Zypries. Neu ist unter anderem der Verzicht auf einen Richtervorbehalt für die molekulargenetische Untersuchung von anonymen Spuren (Streichung von § 81 f Abs. 1 S. 2 StPO) und die Regelung von DNA Massentests (künftig § 81 h StPO). Näher betrachtet werden sollen aber die Änderungen zur Speicherung für Zwecke künftiger Strafverfahren, § 81 g StPO.

Der bisherige Absatz 1 von § 81 g StPO lautet:

„Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten, der

1. einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eines

Verbrechens, einer gefährlichen Körperverletzung, eines Diebstahls in besonders schwerem Fall oder einer Erpressung, oder
2. einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 f des Strafgesetzbuches)
verdächtig ist, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer der in Nummer 1 genannten Straftaten zu führen sind.“

Diese Norm soll nach der Pressemitteilung des BMJ wie folgt modifiziert werden: „An § 81g Abs. 1 StPO wird ein neuer Satz 2 angefügt, der klarstellt, dass auch die wiederholte Begehung nicht erheblicher Straftaten im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen kann. Dies gilt sowohl für die Anlasstaten als auch für die zu prognostizierenden (künftigen) Straftaten. Ferner werden in § 81g Abs. 1 StPO bisher enthaltene Regelbeispiele für eine Straftat von erheblicher Bedeutung gestrichen; es handelte sich um bislang beispielhaft genannte besonders schwere Straftaten, die zu dem Missverständnis Anlass gaben, dass ‚Straftaten von erheblicher Bedeutung‘ stets besonders schwer sein müssten.“

Am Richtervorbehalt zur Speicherung (§ 81 g Abs. 3 StPO) wird zwar festgehalten, dieser aber dahingehend modifiziert, dass er bei Einwilligung der betroffenen Person entbehrlich ist, wobei die einwilligende Person über den Zweck der DNA-Analyse zu belehren ist. Schließlich soll nun der Betroffene bei sog. Umwidmungsfällen auch informiert werden, also wenn eine DNA-Probe, die zunächst nur zum Zwecke eines laufenden Verfahrens entnommen worden ist, dann nachträglich auch in die Analyse Datei gespeichert werden soll.

Dies bedeutet entgegen aller Behauptungen von Zypries eine enorme Ausweitung der Speicherung und es trifft nicht zwingend tatsächlich Verurteilte, sondern Beschuldigte. Schon im Laufe des polizeilichen Ermittlungsverfahrens kann die Speicherung geschehen. Und was sind erhebliche Straftaten und was sind mehrere nicht-erhebliche Straftaten, die in ihrer Gesamtschau einer erheblichen Straftat gleichstehen? Das BMJ nennt als Beispiel das wiederholte Zerkratzen von Autolack mit einem Schraubenzieher. Gleichzeitig soll aber laut Zypries (Interview in SZ vom 12. Mai) wohl der gemeine Ladendieb oder Schwarzfahrer nicht darunter fallen. Aber das Gesetz kennt diese Einschränkung nicht. Das Abstellen auf Serienstraftätern durch Frau Zypries bedingt die Klärung der Frage, wann von einem Serienstraftäter gesprochen werden kann und wie dann die Anlasstat und wie die Prognose lauten muss, um einen Täter als Serienstraftäter titulieren zu können?

Auch der hochstilisierte Richtervorbehalt, der quasi jede Ausuferung der Neuregelung durch die Polizei ausschließen soll, wird die Erwartungen nicht erfüllen. In der Praxis werden schon durch die enormen Anträge auf DNA-Speicherung durch die Polizei eine tatsächliche kritische Einzelfallprüfung eher zur Ausnahme als zur Regel machen. Schon nach jetziger Gesetzeslage gibt es da gravierende Defizite. Des Weiteren ist der Verzicht auf Einschaltung eines Richters bei Zustimmung des Betroffenen zur Speicherung mehr als bedenklich. Das unterläuft doch glatt die Prüfung der Negativprognose! Und wie wird wohl ein in Untersuchungshaft Einsitzender reagieren, wenn ihm der Polizist sinngemäß sagt, „Sie haben doch nichts gegen eine Speicherung? Sie haben auch nichts zu befürchten, sie wollen ja nicht mehr straffällig werden.“ Soll er denn dann Gegenteiliges behaupten und sich selbst belasten? Schon in der jetzt angewandten Praxis ist dies vehement kritisiert worden! Schließlich sollte auch noch gefragt werden, wieso eigentlich die Erweiterung der Speicherung!? Dazu Frau Zypries im SZ Interview: „Wir wollen vor allem

eine Gruppe gespeichert wissen, die bisher schlecht erfasst werden konnte: Jene Täter, die mit vielen kleineren Taten anfangen Wir wissen neuerdings, dass manche von ihnen später schwere Delikte begehen ... (und die Neuregelung) erhöht die Chance, Vergewaltiger künftig schneller zu identifizieren.“ Dazu mal ein Blick in die PKS von 2003. 176.343 Tatverdächtige wegen Sachbeschädigung und 603.579 Tatverdächtige wegen Diebstahl ohne erschwerende Umstände stehen 7.236 Tatverdächtigen wegen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sowie 2.911 Tatverdächtigen wegen Mord und Totschlag gegenüber. Ein Missverhältnis kann doch nicht ernsthaft gelehnet werden.

Alles in allem ist eine bedenkliche Ausweitung der Speicherpraxis vorauszusagen. Und wieso Jerzy Montag als rechtspolitischer Sprecher der Grünen meint dies verneinen und so Schily widersprechen zu können, bleibt wohl sein Geheimnis. Stutzig müsste Montag doch machen, dass sowohl der Bund der Kriminalbeamten als auch die Gewerkschaft der Polizei den Entwurf als Riesenschritt in die richtige Richtung lobten. Anscheinend völlig vom rechtsstaatlichen Denken hat sich Bosbach (Unionsfraktionsvize im Bundestag) distanziert, der doch kritisch zu dem Zypries-Entwurf meinte: „Wir könnten der Polizei und den Gerichten erheblichen Aufwand ersparen, wenn der unnötige Richtervorbehalt wegfallen würde.“ Vielleicht sollte Herr Bosbach darauf hingewiesen werden, dass sich kriminalistische Aufklärungsarbeit und Grundsätze eines Rechtsstaats regelmäßig als Gegensätze begegnen. Der Polizei wäre so gesehen bei Abschaffung aller rechtsstaatlichen Prinzipien am meisten geholfen. Wenn die Reaktionen zum Gesetzentwurf eines gezeigt haben, dann die traurige Gewissheit, dass vom Parlament keine Verteidigung von rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erwarten ist.

< BSI als vierte Säule >

Mit Eröffnung des 9. Deutschen IT-Sicherheitskongresses am 10. Mai in Bad Godesberg, der sich unter dem Motto „IT-Sicherheit geht alle an“ u.a. elektronisch lesbaren Reisepässen und anderen mobilen Technologien widmet, kündigte Bundesinnenminister Schily eine Stärkung des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) an. Wie diese Stärkung im Einzelnen aussehen soll, blieb vorerst unklar. Jedoch klingt die Ankündigung, das BSI werde zur vierten Säule der inneren Sicherheitsarchitektur neben Verfassungsschutz, BGS und BKA aufgebaut, befremdlich. Vorerst solle das aufgewertete BSI nur Empfehlungen geben dürfen - doch dies kann das BSI schon heute. So fragt es sich, welche Änderungen beim BSI überhaupt vorgenommen werden sollen.

Gerechtfertigt wird der Ausbau des BSI - wie jedweder Abbau von Freiheitsrechten in den letzten Jahren - mit der Terrorismusgefahr. Von der Hand zu weisen ist eine solche natürlich nicht, wenn man hierfür ausreichen lässt, dass eine Gefährdung der (technischen) Infrastruktur nicht ausgeschlossen ist. Nur besteht gleichfalls Einvernehmen, dass derartige Angriffe eher unwahrscheinlich sind.

Nicht zu leugnen ist indes eine Gefährdungssituation, die nicht von Terroristen herrührt, sondern von Entwicklern von Schadprogrammen sowie von Kriminellen, die sich auf die neue Technik verlegt haben. Hiergegen kann das BSI jedoch mit den herkömmlichen Mitteln tätig werden, nämlich beispielsweise durch Aufklärung der Nutzer zur Sicherung der benutzten Systeme.

Dass es in einer dem Innenministerium unterstellten Behörde wenn überhaupt dann nur wenige kritische Stimmen gibt, ist nichts Erstaunliches. Dass bei einem solchen Treffen von Experten jedoch kritische Stimmen unterdrückt werden, ist eine neue Qualität der Auseinandersetzung zwischen dem Innenminister und den Datenschützern. Bekanntermaßen wurde der Dresdener

Informatik-Professor Pfitzmann eingeladen, der zu den Risiken der Biometrie-Technologien sprechen wollte. Nur spekuliert werden kann über die Gründe. Laut dem BSI gab es keine Weisung des Innenministeriums - ein wichtiger Vortrag über Kryptographie sollte ins Programm aufgenommen werden und dafür musste ein anderer Vortrag weichen. Pfitzmann hingegen hätten Beamte aus dem BSI und Innenministerium bestätigt, dass er wegen seiner kritischen Äußerungen ausgeladen wurde. Letztere Erklärung erscheint die näher liegende, da es sich beim Thema Biometrie um eine Herzensangelegenheit von Schily handelt. Darüber hinaus lassen Schilys in letzter Zeit getätigten Äußerungen gegenüber den Datenschützern kaum einen anderen Schluss zu.

Dass die im Vorfeld liegende Überwachung ein unverhältnismäßiges, weil kostenintensives (siehe die Vorratsdatenspeicherung, deren Kosten ja aber dem Verbraucher über die Telekommunikationsprovider auferlegt werden) und wenig wirksames Mittel ist, ist selbst den meisten der Überwachern klar. Wer nicht überwacht werden will, kann Vorsorge treffen: Telefonieren nur von öffentlichen Telefonzellen oder Krypto-Handys, Surfen im Internet mit Anonymisierungsdiensten, E-Mails nur noch verschlüsselt schicken, u.s.w. Wer aber nicht Opfer von Internet-Kriminalität werden möchte, sorgt vor und hält sich an die geltenden technischen Standards, die auch vom BSI entwickelt und verbreitet werden.

Somit bleibt zu hoffen, dass das BSI seine bisher erfolgreiche Arbeit in bekannter Weise fortsetzt und sich nicht dazu instrumentalisiert, den nun schon (fast?) etablierten Überwachungsstaat auszubauen.

II. News aus der Forschung

< Mannesmann Reloaded >

Wie schon auf unserer Homepage gemeldet, hat der Spiegel diese Woche von einer 55-seitigen Stellungnahme berichtet, in der die Bundesanwaltschaft ihre Unterstützung der Revision der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft konkretisiert. Sie fordert darin nichts weniger als sämtliche Freisprüche aufzuheben, da der Freispruch des LG Düsseldorf an formellen und materiellen Mängeln leide. Die Bundesanwaltschaft sieht in dem Verhalten der Angeklagten, das „Esser und Co.“ 110 Mill. € an Sonderprämien, Abfindungszahlungen und Pensionsabfindungen zukommen ließ, anders als das LG nicht nur aktienrechtliche (§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG), sondern strafrechtliche Verstöße (§ 266 StGB).

Materielle Einwände:

Zum einen seien die Geldzuwendungen keine Investitionen im Interesse der Mannesmann AG gewesen, sondern alleine im Interesse der jeweiligen Zahlungsempfänger erfolgt. Denn diese Zahlungen seien „im Nachhinein“ d.h. nach Abschluss der Übernahme und ohne vertragliche Verpflichtung oder Gegenwert für Mannesmann geleistet worden. Das Ganze stelle eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht dar.

Auch sieht die Bundesanwaltschaft die Voraussetzungen des unvermeidbaren Verbotsirrtums als nicht gegeben an. Denn die Beteiligten hätten den Beschluss im Bewusstsein gefasst, dass Mannesmann nicht zur Zahlung verpflichtet gewesen sei. Die Angeklagten wären zumindest verpflichtet gewesen, den Vollzug des Beschlusses auszusetzen, nachdem die Wirtschaftsprüfer massive Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zahlungen geäußert hätten. Die Bundesanwälte lassen es insoweit nicht genügen, dass die Beteiligten sich nach dem aufkommenden Zweifeln die Sicht eines von Esser beauftragten Anwalts zu Eigen machten und die Zahlungen, nach der Veränderung einiger Formulierungen, dann freigaben. Die Angeklagten hätten sich bei der Entscheidung nicht darum gekümmert, ob diese mit ihrer

Vermögensbetreuungspflicht vereinbar sei. Die Angeklagten hätten im Gegenteil mittels skurriler und sich z.T. widersprechender Beschlüsse im Aufsichtsrat versucht, die Zahlungen zu legitimieren.

Formelle Einwände:

1. Die Bundesanwaltschaft hält das Motiv „Dankbarkeit“ als Grund der Zahlungen für wenig überzeugend. Sie hält dem landgerichtlichen Urteil vor, keine „überzeugende Antwort“ darauf zu geben, warum ein Großaktionär von Mannesmann, Hutchison Whampoa, Esser und Co bereits großzügige Geldangebote machte, bevor die „Übernahmeschlacht“ vorbei war.

2. Auch sei es befremdlich, dass das Landgericht das Interesse von Vodafone an der Übernahme, trotz der mit ungeheurem Aufwand betriebenen Übernahmekampagne, nicht überzeugend bei der Urteilsfindung berücksichtige. Aus dem Urteil entstehe der Eindruck, dass Vodafone an der Annahme des von ihm unterbreiteten Angebots in Wirklichkeit nicht interessiert gewesen sei.

3. Die Bundesanwaltschaft meldete auch an, dass aufgrund ihres Verhaltens „Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit der Aussagen“ der Angeklagten angebracht seien. Denn die vorgebrachten Motivationen hätten lediglich dazu gedient, willkürliches Verhalten zu verschleiern.

Diese Vorwürfe haben einiges Gewicht. Würden sie vom LG bei erneuter Verhandlung ihrem Urteil zugrunde gelegt, hätten die Angeklagten wegen des hohen Schadens und des - man darf dies wohl sagen - skrupellosen Vorgehens nicht nur eine Geldstrafe zu befürchten. Auf einem anderen Blatt steht aber, ob sich das Vorbringen der Bundesanwaltschaft so wie dargelegt, auch beweisen lassen wird.

Eine weitere Frage ist, wie der BGH § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG auslegen wird, was für den Vorwurf der Untreue präjudiziell erscheint. Denn § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG, der eine Vermögensbetreuungspflicht des Aufsichtsrats bei der Bemessung der Bezüge der Vorstandsmitglieder statuiert, war bislang insoweit noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidung. § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG gewährt dem Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung einen Ermessensspielraum. Die Bezüge müssen, so der Wortlaut, in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstands und der Lage der Gesellschaft stehen.

Als Orientierung wird insoweit vielfach eine Entscheidung des BGH genannt, die sich mit dem Ermessensspielraum des Vorstandes bei seinen Entscheidungen befasst (§ 93 Abs. 1, 2 AktG). Ob sich der Strafsenat des BGH hinsichtlich § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG dieser Auslegung anschließen wird, ist aber nicht sicher. Der BGH hat in obiger Entscheidung (ARAG/Garmenbeck [BGH NJW 1997, 1926, 1928]) den Ermessensspielraum des Vorstands so lange als nicht überschritten angesehen, als die Bereitschaft, „unternehmerisches Risiko einzugehen, [nicht] in unverantwortlicher Weise überspannt“ werde. Legt man diese Definition [mit einigem Hängen und Würgen, da es sich bei der Entscheidung des Aufsichtsrats eben nicht um eine Investitionsentscheidung handelt] und die Rügen der Bundesanwaltschaft der zu fällenden Entscheidung des BGH zugrunde, müsste man eine Überschreitung des Ermessensspielraums durch die Angeklagten annehmen und sie wegen Untreue verurteilen. Die Verhandlung wird also spannend werden. Wir bleiben am Ball.

III. Events

< A Programme for European Criminal Law and Procedure: Workshop in Posen
>

Seit Ende des letzten Jahres arbeitet eine international zusammengesetzte Arbeitsgruppe an einem Gesamtkonzept für die Europäische Strafrechtspflege und wird dabei von der EU gefördert. Ob sich Brüssel so ganz klar ist, wen und was sie da fördert, wird sich spätestens nächstes Jahr weisen, in dem auf einer Abschlusstagung in Thessaloniki die Ergebnisse vorgestellt und auch die Protagonisten einer europäischen Harmonisierung auf dem Strafrechts und des Strafprozessrechts eingeladen werden sollen. In Posen - einer beeindruckend unkonventionellen und vom Charakter her jungen Stadt - wurde das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung am Beispiel der Institute „Rücküberstellung zur Vollstreckung“, „Europäischer Haftbefehl“, „ne bis in idem“ bzw. „europäische Beschlagnahmeanordnung und Beweismitteltransfer“ erörtert.

Verräterischerweise stammt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung aus der prinzipiell vergemeinschafteten Regelung des Warenverkehrs, und die Übertragung auf das Gebiet der gerade nicht vergemeinschafteten Strafverfolgung trägt deutlich illiberale Züge. Diese herauszuarbeiten und Gegenvorschläge zu unterbreiten, hat sich der Arbeitskreis zum Ziel gesetzt. Die derzeitige intensive Erörterung des Europäischen Haftbefehls vor dem Bundesverfassungsgericht beweist dabei, dass auch hier verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Zu diesem Punkt kam der Arbeitskreis u.a. zu dem Schluss, dass man konsequenterweise in dem viel apostrophierten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch den Haftgrund der Fluchtgefahr europäisch definieren müsse und er nur eingreife, wenn man diesen Gesamttraum verlassen oder untertauchen wolle.

Ob der Strafvollzug im Heimatland oder im verurteilenden Staat erfolgen sollte, war ein weiteres intensiv diskutiertes Problemfeld. Wie auch beim Haftbefehl rührt der Diskussionsbedarf daher, dass Haftgründe, Strafbarkeit und Haftbedingungen in Europa extrem unterschiedlich ausgestaltet sind. Und da die BürgerInnen Europas eben keine Waren sind, die nach ökonomischen Bedingungen gehandelt werden, sondern deren elementare Grundfreiheiten zur Disposition stehen, bleibt es Aufgabe, diese beständig anzumahnen.

Nähere Hinweise zu diesem Projekt finden Sie auf der Homepage:
http://strafrecht-online.org/index.php?scr=european_law

IV. Die neue Aktion: Leuchttürme gesucht!

Zur Erinnerung: In Erfüllung unserer Dienstpflichten haben wir uns zusammen mit der Universitätsleitung und dem Wissenschaftsministerium der Aufgabe verschrieben, Leuchttürme in Baden-Württemberg ausfindig zu machen oder - sollten sie wider Erwarten noch nicht da sein - schleunigst zu errichten. Und fragen doch noch einmal zur Sicherheit nach: Soll ein Leuchtturm nicht in der Ferne wirken, den Schiffen den Weg weisen und das Umfahren gefährlicher Stellen im Gewässer ermöglichen? Also gleichsam über die StudentInnen am Fuße des Leuchtturms hinweg, die sich den Hals ausrenken müssten, um das Leuchtfeuer zu erhaschen. Um welche Gefahren geht es konkret? Wäre Freiburg selbst eine zu umkurvende Gefahr? Bevor wir uns ans Suchen und Bauen machen, brauchen wir Klarheit und fordern die Protagonisten flehentlich auf: Bringt uns endlich auf die Spur.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

An der Rezeption zwei Polizisten. Ich rekapituliere mein bisheriges Dunkelfeld. // Vor dem Zimmer im selben Gang lungern zwei Menschen auf Stühlen. Das Zimmer ist zwar relativ klein, aber so richtig gemütlich ist es auf dem Gang nicht, zum Skat fehlt noch einer, zwei können auch nicht von einer dritten Person aus einem Doppelzimmer rausgeschmissen worden

sein; noch immer ratlos. // Frühstück: Plötzlich stehen vier Anzugträger im Raum, was noch nicht sonderlich überrascht, weil die meisten diesen Auftritt wählen. Aber sie schauen nicht aufs Buffet und überdies: Da kommt er, der Generalbundesanwalt, mit Frau, vermutlich seiner. Die Fragezeigen verfliegen. // Der Generalbundesanwalt sucht die Teller, die Bodyguards antworten nicht, obwohl sie es könnten. Das scheint der Deal zu sein: so zu tun, als sei man nicht da. Ich achte darauf, nicht zu kleckern. // Frau Nehm verschwindet in Richtung Küche. Ich bin verwirrt und höre auf zu kauen. Herr Nehm wundert sich gleichermaßen und holt sie zurück. Die Bodyguards stehen herum. // Tagung: Albrecht bescheidet Nehm: „Sie kapieren ja eh nichts.“ Die Bodyguards sind machtlos, aber lässig tun sie, Respekt.

VI. Das Beste zum Schluss: We are so sorry about that!

Wie schnell rutscht so ein Cartoon noch in letzter Sekunde in den (letzten) Newsletter, ohne zuvor ausführlich untersucht und zensiert worden zu sein. Auf den ersten Blick sind Hartz IV, Papst und Polen ja jeweils uneingeschränkt positiv besetzte Begriffe: Sie schaffen Arbeit und Unfehlbarkeit und schufen Johannes Paul II. bzw. verloren gegen Deutschland im Halbfinale 1972 (vgl. die „Regenschlacht“ von Frankfurt). Wie aus drei (+) ein (-) werden konnte, übersteigt unsere gemeinhin als weit bezeichneten Kapazitäten. Fakt aber ist, wie man hier im Osten zu sagen pflegt: Wir haben einen Newsletteraustritt wegen des Papstes zu beklagen. Nein, nicht seinetwegen, ach, wir verstricken uns möglicherweise immer weiter. An einer Hauswand des Peterhof (für unsere externen Newsletterleser: ein nunmehr von den Juristen okkupiertes Gebäude; vgl. auch „Peter und der Wolf“, „Peter Maffay“ und „Peter der Große“) stand jahrelang: „Johannes Paul der Zweite - wir stehn auf Deiner Seite“. Offensichtlich wurde dieses Graffito als Verunstaltung empfunden und getilgt. Wir schreiben hiermit als Wiedergutmachung einen großen Wettbewerb aus und fragen Sie: Wie könnten wir Papst Benedikt XVI. in Versform huldigen? Den besten werden wir auf unser Institut sprayen. Oder ein T-Shirt für Sie kaufen (bitte geben Sie also mit Ihrem Vorschlag an, wie Sie geschaffen wurden): <http://www.titanic-magazin.de/shop/index.php>

Santo Subito: <http://www.zitig.de/archiv/pics/papst.JPG>

Bis zum nächsten Newsletter. Wir freuen uns auf Hansa Rostock und Dynamo Dresden.

Ihr Papst-Fanclub

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://strafrecht-online.org>